

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Braker Anzeiger. 1863-1866
7 (1863)**

3.10.1863 (No. 79)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-921660](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-921660)

Grater Anzeiger

Wochenblatt für den Kreis Obelgönne und das Amt Elsfleth.

Siebenter Jahrgang.

Nr. 79.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, Mittwochs und Sonnabends. Preis pro Quartal 7½ Groschen.

Sonnabend, den 3. October.

Inserate finden Dienstag resp. Freitag bis 4 Uhr Nachm. Aufnahme. Die gespaltene Petitzeile kostet 1 Groschen.

1863.

Der Prozeß Sommer.

(Fortsetzung.)

Sommer bemerkt hierzu, in Melbourn sei die Reparatur des Schiffes notwendig geworden und habe er sich, da der schwimmende Dock von Dove & Döswald für den „Armin“ zu klein gewesen, veranlaßt gesehen, das Schiff auf den Regierungsdock zu bringen, der von obigen Herren gemiethet sei. In Gemeinschaft mit dem Hamburger Consul Schlöstein (ein Bremer Consul war nicht vorhanden) habe er einen Capitain und Schiffszimmermann um vorläufige Besichtigung ersucht. Nachdem die Schiffsfälle besichtigt, zeigte sich, daß eine Anzahl Ringe verschoben oder zerbrochen waren. Dann wurde Ballast gelöscht, um den Kumpf zu untersuchen, das Kupfer wurde sichtbar und es stellte sich heraus, daß das Schiff einer Reparatur bedürftig sei und auf den Helgen gebracht werden müsse. Da nun Kupfer in Melbourn nur bei Dove & Döswald vorrätig war, auch eine telegraphische Depesche nach Sidney ohne Erfolg blieb, so habe er mit obiger Firma abgeschlossen. Der Tonnengehalt sei zwischen ihm und Dove & Döswald auf 1000 Tonnen angenommen (ein Regierungsbeamter habe ihn auf 11—1200 Tonnen berechnet) und hiernach die Helgen-Verhüter und Slipse-Miethe berechnet worden. Der Gehalt des Schiffes sei endlich auf 852 Tons ermittelt. Als das Schiff auf der Helgen gewesen sei, hätte eine nochmalige Untersuchung stattgefunden und sei dann am 5. Mai der Vertrag mit Dove & Döswald abgeschlossen, doch um alle Nachforderung zu vermeiden, vom 4. Mai datirt worden. Nach Abnahme des Kupfers habe es sich gezeigt, daß die Näthe gesprungen waren; es mußte calfatert, neu gefügt und gekupfert werden, auch war eine vollständige Reparatur des Kiels und Ruders nöthig, sowie die Ergänzung einiger Planen. Dieses nahmen die Besichtigter zu Protocoll. Als die Reparatur beendet, wurde das Schiff inwendig wieder vollständig in Stand gesetzt, Ballast eingenommen, das Vieh geladen, und am 11. Juli sei man in See gegangen. Der zweite Contract setze für die Reparatur incl. Lieferungen die Summe von 3663 Pfd. St. fest; es war dieses leichter, als jede einzelne Ausgabe zu berechnen. Da er, Sommer, nicht gewußt, daß für die Dispahe eine detaillierte Abrechnung erforderlich sei, habe er sie nicht gleich gemacht, jedoch später an Bischoff überwiesen. Zwar seien, wie vorgeschrieben, die Kosten vorher taxirt, doch könne man sich darauf nicht ganz verlassen, da die Besichtigter ein Capitain und ein Zimmermann waren. Ersterer kannte die Sache nicht so genau, letzterer war als Concurrent von Dove & Döswald nicht unparteiisch. Außer der Havarie hätten die Planen, der Bugspriet und Kreuzmast ersetzt werden müssen und seien die Kosten nachträglich im Contocurrent mit 55 Pfd. St. 9 s. 9 d. (Posten 22) und

mit 323 Pfd. St. 10 s. 3 d. (Posten 42) berechnet. Es sei allerdings auffallend, daß der Posten 21, 22 und 23 den letzteren Betrag ausmachen, doch konnte Mathey beim Einschreiben diese Posten verwechselt haben. Die Ausgabe sei jedenfalls gemacht worden. Beim Abschluß der früheren Reise, giebt Angeklagter an, sei er um ca. 25 Pfd. St. in Voranschuß gewesen. Die Wechsel für die verkauften Schafe habe er an Kirchner nach Dago eingesandt und seien dieselben von 3 zu 3 Monaten verlängert worden. Nachdem er im März vergeblich die Discontirung dieser Wechsel versucht habe, welche von Kirchner gegen Nevers zurückgegeben seien, habe er einen Creditbrief durch Youngs Vermittlung zum Betrage von 1500 Pfd. St. erhalten. Auf diesen habe er 1470 Pfd. St. aufgenommen, sein eigenes Geld, 408 Pfd. St., sei ebenfalls verwendet und der Rest von Keppel angelehnt worden. Schlöstein habe nun eine Bekanntmachung behufs Aufnahme eines Darlehens von 2000 Pfd. St. für den „Armin“ erlassen. Drei Personen hätten sich gemeldet und das billigste Gebot sei 50 pSt. gewesen, wozu auch abgeschlossen worden. Da 2000 Pfd. St. nicht hinreichten, seien im Ganzen 2700 Pfd. St. aufgenommen. Der Bodmereibrief sei auf 4000 Pfd. ausgestellt, wovon Keppel 2700 Pfd. St. und Beklagter 1200 Pf. St. eingezahlt hätten. Das auf den Creditbrief entnommene Geld habe er als Bischoff gebührend betrachtet. Es sei ihm nie recht klar gewesen, welches Geld der Bischoffs und welches Bischoffs gehöre; den für den Ankauf der Schafe nöthigen Betrag habe ihm Kirchner für Rechnung von Bischoff gegeben. Das Bischoffs-Geld mußte mit dem von Keppel gegebenen auf gleichen Fuß gestellt werden, deshalb sei die ganze Summe von 4000 Pfd. in den Bodmereibrief aufgenommen und ein Nevers von Kirchner unterzeichnet worden, daß bei theilweisem Verluste die Vertheilung nach Verhältnis des Einschusses stattfinden solle.

Der Angeklagte glaubt, daß das Geld Keppel gehörte, er habe nicht darnach geforscht, da er sich gefreut habe, es nur zu erhalten. Melchior u. Co. hätten ihm meistens die Auszahlungen gemacht. Am 8. habe er die Havarie-Papiere eingesandt; am nämlichen Tage habe er sich wegen niedrigen Wassers entschlossen, nicht nach Sylon hinauf zu fahren, sondern in Melbourn zu laden. Von dem alten Kupfer habe er gleich zwei Drittel für Bischoff vereinnahmt. Die Bodmereigelder seien durch Young u. Glasbam zurückgezahlt; er habe diesen den Nevers von Keppel (mit Prämie 1950 Pf. St.) gegeben, habe Bonn ersucht, alles, was er könne, anzuschaffen und habe ca. 500 Pfd. baar bezahlt. Der Rest mit ca. 66 Pfd. Verzugszinsen sei nach der 7. und 8. Reise ausbezahlt.

Auf die Frage des Staatsanwalts, wie es möglich sei, daß er schon am 5. Mai den Reparatur-Vertrag mit Dove u. Döswald habe ab-

schließen können, da doch erst am 8. sich die Nothwendigkeit der Calfatierung herausgestellt, erklärt S., er wisse die Daten nicht mehr genau, doch seien schon vor Abnahme des Kupfers die größten Schäden ersichtlich gewesen.

Bischoff erklärt, er habe die Bodmerei-Prämie gleich unerhört gefunden, doch sei es ihm wie eine Windbeutelerei vorgekommen und wäre er deshalb nicht klagbar geworden; später habe er erst aus dem Briefe an Heinrichs die falsche Vereinnahmung von Kupfer gesehen. Die für den Schafverkauf erhaltenen Wechsel seien, wie S. auch wissen müsse, Eigenthum der Bisurgis gewesen.

In Bezug auf die Havarie-Instructionen der Capitains der Bisurgis behauptet S., er habe dieselben erst später erhalten; den Termin kann Bischoff nicht angeben. Nachdem die Bremer Assurance-Bedingungen vorgelesen, erklärt S., er habe specielle Havarie-Instructionen gehabt, die stets auf kleinen Zetteln geschrieben gewesen und in den Briefen gelegen hätten. Die Zettel hätte er vernichten müssen. So z. B. habe ein solcher Zettel die Frage enthalten, „weshalb er das Schiff nicht habe eondamniren lassen?“ Bischoff erklärt, dieses sei eine Verläumdung einer Firma, auf der kein Makel hafte. Der Bertheidiger sagt, er werde später einen Brief vorlegen, in welchem auf solchen Zettel verwiesen sei.

Der Angeklagte erklärt, er würde später auf die Gründe zurückkommen, weshalb er die Nichtbeerdigung B.'s beantragte. Derselbe habe seiner Zeit Instructionen erteilt, er, Sommer, solle mit Kirchner unter Aufrechterhaltung seiner Preisforderung zum ganzen Betrage einen für die Bisurgis ungünstigen Vergleich abschließen. Statt dessen habe er günstiger für die Abeder contrahirt, worauf die Rechnung von Bischoff für falsch erklärt sei. Letzterer habe einfach Gelder der Bisurgis in die Tasche stecken wollen.

Bischoff erklärt, seine Privatangelegenheiten mit Kirchner hätten nichts mit den Angelegenheiten der Gesellschaft zu thun; er werde die ihm gemachten Vorwürfe widerlegen.

Eine Vorlage aller auf die erste Havarie bezüglichen Aktenstücke ergibt, daß der äußere Verlauf der Sache der von Sommer geschilderte war.

In Bezug auf die Akten der Dispahe und die Correspondenz zwischen Sommer und Bischoff, welche verlesen wird, ist zu erwähnen, daß nach Sommers Behauptung ein von ihm im März geschriebener Brief an Bischoff fehle, welcher den Unfall und die Charterpartie mit Holms betrifft. Sommer behauptet, die Verklarung sei verspätet, weil kein Notar zur Hand gewesen, die Prämie sei durch Bischoffs Schuld verloren gegangen, welcher Melbourn nicht als Nothhafen aufzugeben habe.

Eine Untersuchung über die zur Zeit der Havarie vorhandenen Gelder ergibt, daß Sommer nach der fünften Reise um 25 Pfund im-

Vorschuß gewesen; bis zum 8. Mai waren fünfzehnhundert Pfund und einige kleinere Beträge an Unkosten bezahlt und zwar durch den Creditbrief und Vorschüsse von Sommer. Der Beklagte erinnert sich nicht, ob der Creditbrief in die Bank gelegt ist oder nur vorgezeigt wurde. Die Zahlungen seien meist durch Melchior u. Co. gemacht, mit welchen Sommer dann abrechnete. Das eingezogene Gutachten geht dahin, daß auf Bischoffs Creditbrief wahrscheinlich kein Geld zu bekommen war.

In Bezug auf einen Brief von Friedrich in Melbourne, welcher angiebt, Keppel habe nicht das Vermögen, 6000 Pfund Bodmereigelder herzugeben zu können, erklärt Sommer, es handle sich nur um 2700 Pfd.; Keppel habe ein bedeutendes Geschäft, was er durch Vorlagen von Rechnungen über starke Waarenposten beweist, die jener ihm verkauft hat.

Im weiteren Verlauf der Sitzung giebt der Zeuge Mathy an, Sommer habe, während es sich um Aufnahme der Bodmerie handelte, den größten Geldmangel fingirt. Mathy will schon damals zu dem Zeugen Meyer gesagt haben, es sei mit der Bodmerie nicht in Ordnung, doch stellen sich die Mathyschen Auslagen bei näherer Untersuchung als ziemlich unglaubwürdig heraus.

Während Zedel in Liverpool dem Angeklagten ins Gesicht gesagt, es sei fabelhaft, wenn man für ein Anlehen auf das Schiff 50 pCt. gezahlt habe, erklärt Capt. Tobias, es habe sein Geschäftsfreund in Melbourne gleich nach Ankündigung des Bodmereifalles ihm gesagt, er glaube nicht, daß sich Jemand dazu verstände, auf den „Armin“ ein Darlehen zu geben. Melbourne sei nach seiner, Tobias, Kenntniß der theuerste Platz der Welt und Sommer will die Versicherung des Schiffes zu 5600 Pf. St. nur durch Vorgeigung eines Briefes von Bischoff, der diese hohe Summe angab, erreicht haben.

Die Vergütung zweier Commissionen, an Schloßstein ca. 212 Pfd. und an Keppel 20 Pf. St., welche in der Havarierechnung in Anrechnung gebracht, erklärt Sommer dahin, Schloßstein habe Dove u. Oswald gegenüber die Garantie des Contracts übernommen und dafür 5 pCt. erhalten, Keppel habe für die Fracht schadlos gehalten werden müssen, an welche er als Bodmer ein Anrecht gehabt, da das Schiff schon verchartert gewesen sei. Von beiden Beträgen sei die Hälfte zurückerstattet, diese fielen nicht der Asscuranz zu, sondern den Aedern, da das Geld für Anschaffung des Darlehens verausgabt sei. An altem Kupfer ist verkauft worden für 266 Pfd. St. 17 s., für 109 Pfd. St. 12 s. 6 d. und von auf dem Schiffe vorhandenen für 22 Pf. St. 9 s. 9 d. Durch die directe Einnahme von $\frac{1}{3}$ für die Aeder habe er die Asscuranz nicht in Nachtheil bringen wollen. Ebenso wenig sei es sein Will gewesen, von den übrigen $\frac{2}{3}$, die von der Asscuranz vereinnahmt seien, noch $\frac{1}{3}$ seinen Aedern zuzuwenden, das ginge aus der Anlegung der Rechnungen hervor.

Bischoff befreit, daß den Havariepapieren mehr als eine Rechnung über den Verkauf von Kupfer beigelegt habe. Dieses scheint durch einen von S. an Hinrichs geschriebenen Brief bestätigt zu werden; in demselben wird der gute Zustand des Schiffes gelobt und gesagt, es sei alles in die Havarierechnung eingeschlossen (eingeschlagen) worden. Daß früher gemachte Ausgaben in die Bodmerie aufgenommen wurden, hält S. für einen erlaubten Vortheil, da er sich erinnere, daß in einem Falle Capitain und Mittheider die Bodmereigelder hergegeben hätten, ohne daß dieses nicht in Ordnung befunden sei. Bischoff selbst habe bei dem „Solon“ wie bei dem „Alfred Hermann“ das gleiche Mandat gemacht. Die Rückzahlung der Bodmereigelder, über welche Quittung vom 23. März 1860 über 6066 Pfd. Sterl. Verzugszinsen vorliegt, soll

hauptsächlich durch Abrechnung mit Young bewirkt sein. Die Bank discountirte Sommers Wechsel nicht als die eines Ausländers. 1950 Pf. St. sind durch die Bank, dieselbe Summe durch den Nevers von 1300 Pf. St. mit 50 pCt. Prämie bezahlt. Es wird hier auf Antrag der Verteidigung das Gutachten eines renommirten englischen Juristen mitgetheilt, worin dieser ausspricht, selbst wenn Keppel nur ein Scheingeschäft gemacht und dafür 20 Pf. St. erhalten habe, sei dieses kein criminel verfolgbares Complot.

Da durch die Bank nur 3225 Pf. St. an Dove u. Oswald bezahlt sind, so glaubt die Anklage, es sei der Mehrbetrag, der mit 1760 Pf. St. in Rechnung gestellt wäre, nicht wirklich bezahlt worden. Sommer erklärt, der größte Theil der durch die Bank gegangenen Summen sei nicht für Havariekosten, sondern für Waaren. Dove u. Oswald hätten schon vor der 6. Reise vollständige Zahlung erhalten. Die später gezahlten 360 Pf. St. seien nicht für Havariegelder, sondern für Mast und Bugspriet, welcher Posten in den anderen nicht mit enthalten sei.

Die Angabe Sommers, er sei bei Ankunft in Melbourne um 25 Pfd., nach der Havarie um 204 Pfd. 7 s. 9 d. im Vorschuß gewesen, stellt sich nach gerichtlicher Prüfung der Bücher in Calcutta als richtig heraus.

Kaufmann Groß hält die Zahlung von 5 pCt. Commission für den Vermittler der Havariezahlungen, sowie 1 pCt. Agenturgebühren für richtig.

Sodann kommt der zweite Havariefall auf der 7. Reise zur Sprache, den Capt. S. wie folgt erklärt. Beim Auslaufen von Bluff Harbour sei das Schiff an Grund gewesen, doch habe er nur ein Streifen bemerkt und deshalb nicht geglaubt, daß die Verschädigung arg sei. Er habe das Schiff in Melbourne zweimal untersuchen lassen und sich überzeugt, daß der Kiel beschädigt sei. Verschiedene Offerten von Zimmerleuten hätten zu keinem Resultate geführt, da diese nicht die Garantie für die Dichtigkeit des Schiffes hätten übernehmen wollen. Endlich habe er mit Dove u. Oswald contractirt. Der „Armin“ sei in 14 Tagen wieder fertig gewesen, die Kosten hätten 1300 Pfd. St. betragen. Da keiner ihm den Wechsel dieses Betrages habe escomptiren wollen, sei er gezwungen gewesen, auf die Offerte von Dove u. Oswald, einen Wechsel auf London mit 25 pCt. anzunehmen, einzugehen. Zur Sicherheit hätten Dove u. Oswald verlangt, die Havariepapiere sollten bis zur Zahlung des Wechsels bei ihnen deponirt werden.

Diese Thatsachen werden bestätigt. Es ist eine öffentliche Aufforderung erlassen und die Reparaturkosten sind noch unter dem Takt geblieben. Bischoff macht Einwendungen gegen die einzelnen Posten, die Anklage glaubt ein betrügerisches Einvernehmen zwischen Sommer und Dove zu erkennen, indem diese die Kosten höher als sie waren, notirten, doch finden die Sachverständigen die Posten nicht übertrieben.

Auf die Behauptung der Anklage, S. habe die zur Zahlung der Havarie nöthigen Gelder in Händen gehabt und auch baar bezahlt, jedoch einen Wechsel pro forma angesetzt, um 25 pCt. zu profitiren, entgegnet S., er sei nicht im Besitze des Geldes gewesen, denn er habe schon vor und nach der Havarie Vorschüsse gemacht. Die durch die Bank gegangenen Summen seien nicht sein Eigenthum gewesen, sondern hätten für mitgenommene Waaren entrichtet werden müssen. Hätte er das Geld gehabt, so würde er es hergegeben und seinen Aedern überlassen haben, ihm eine entsprechende Vergütung dafür zu geben. Der Beklagte giebt dann einige Aufschlüsse über das weitere Schicksal des Wechsels; derselbe sei in London bezahlt und wenn er sich nach dem Eingehen desselben bei Nevers, Alexander u. Co. in London erkundigt, so sei dieses im Hinblick auf das beabsichtigte gemeinschaft-

liche Geschäft geschehen. Der Hauptzweck seines Besuches wäre der gewesen, sich nach Briefen von Young und Glasham zu erkundigen.

Am 23. September traf die vom Gericht requirirte Abschrift des Bischoffschen Telegramms nach Liverpool ein. Dasselbe bestätigt die Auslagen Sommers und die Unrichtigkeit der Bischoffschen Angaben.

Der Verteidiger bittet, die Differenz von 7000 Pf. St., um welche Bischoff die Versicherungssumme zu niedrig angegeben, zu constatiren. In Bezug auf die Contantenfrachten zwischen Calcutta und den Reichhäfen überreicht Bischoff Calculationen, welche die Fracht mit $\frac{1}{2}$ bzw. 1 pCt. in Ansatz bringen. Der Staatsanwalt überreicht Rechnungen, welche ergeben sollen, daß Sommer in einem Contocorrent mit Young über die BURGIS sowie auch über sein Privatconto Abrechnung gehalten habe. Der Beschuldigte erklärt derartige Schriftstücke für Uebersichten, die nur ausweisen sollten, wie Young zu ihm stehe, die Rechnungen wären immer getrennt gehalten.

Es werden nun die Havarierechnungen mit den von Bischoff beigelegten Noten, aus denen eine Ueberheuerung hervorgehen soll, vorgelegt. In den meisten Fällen erklären die Sachverständigen die Vorwürfe der Ueberheuerung für nicht gerechtfertigt.

Auf die Bemerkung, er, Sommer, habe in der Voruntersuchung erklärt, er kenne die Firma Nevers, Alexander u. Co. nicht, antwortet der Angeklagte, der Name sei damals unendlich ausgesprochen. Verschiedene Widersprüche in der Keppelschen Sache erklärt S. dahin, das seien Versehen, die wohl vorkommen könnten, wenn Einem nicht die Einsicht in die Papiere gestattet sei. Es wird vom Referenten constatirt, daß allerdings eine genügende Einsicht in Bücher und Papiere dem Beschuldigten erst dann gestattet wurde, als die Sache ans Obergericht verwiesen.

Bischoff giebt in Bezug auf die Havarie des „Solon“ und „Alfred Hermann“ die Erklärung, für ersteren Fall habe Kirchner, für letzteren Wortmann in Batavia Bodmerie gezeichnet. Ersterer habe die Prämie nicht geltend gemacht, letzterer dieselbe, soweit sie dem Schiffe zur Last fiel, fallen lassen.

Endlich ergreift der Staatsanwalt das Wort. Nachdem er einen kurzen Ueberblick über die Natur der Angelegenheit geworfen, fährt er in folgender Weise fort: Der vom Verteidiger angeführte Witz, daß wir im Gebiete der Theorie über den Betrug, wie auf einem Schaufelpferde uns bewegen, ohne von der Stelle zu kommen, hat allerdings etwas Wahres; wir aber stehen hier auf dem festen Boden des Gesetzes, welches mit dem Lichte der Wissenschaft beleuchtet werden soll, aber nicht von ihr bewegt wird. Im gemeinen Rechte ist die Abgrenzung zwischen civilen und criminellen Dolus eine schwierige Aufgabe, der civile Dolus umfaßt den criminellen mit; die Ansicht ist aber zur Herrschaft gelangt, daß ein criminelles Dolus da anzunehmen ist, wo dem Willen eines andern Gewalt angethan wird, mag dieselbe eine physische oder eine psychische sein. Diese Bestimmung des Handelnden wider seinen Willen setzt das Strafgesetzbuch voraus und verlangt: Gewinnsüchtige Absicht und Zufügung eines positiven Schadens.

Begangen wird der Betrug an dem Orte, wo die Täuschung zur Ausführung kommt, wo der Erfolg eintritt, also wo der Betrogene ist.

Der Staatsanwalt untersucht nun die Frage, woher der Angeklagte so schnell zu Vermögen gelangt sei; solches habe er nicht auf rechtmäßige Weise verdienen können. Der Staatsanwalt verweist darauf, daß Sommer bei der ersten Havarie die unwahre Erklärung abgegeben habe, er hätte schon von Dago aus die Havarie gemeldet und Charterpartie eingesandt, während erst

von Sidney aus die Meder Kunde erhalten hätten.

Auffällig erscheine der Umstand, daß in Melbourn am 5. Mai der Contract über die Reparatur zu 3040 Pf. St. geschlossen sei, während sich der Umfang desselben erst nach der zweiten Besichtigung am 8. Mai herausstellte. Nach Vollendung der Reparatur soll am 20. der Bodmereibrief gezeichnet sein mit Julius Koppel, dieser übertrug denselben an Young u. Glasbam. Im Juni wurden die Papiere zur Disparche eingefandt, erst im Januar des folgenden Jahres wurde über die Zahlung Contocorrent ertheilt. Uebersetzungen in der Weise, wie sie von der Anklage aufgestellt, haben nicht nachgewiesen werden können, und wird von der Dove'schen Rechnung nur der erste Posten, den Sommer nur durch ganz besonders künstliche Operationen herausrechnen kann, festgehalten. Es ist namentlich ungläublich, daß der Capitain, der sein Schiff kannte, zur Bestimmung von Helzgebühren sich 150 Tonnen zu viel habe anrechnen lassen.

Die Anklage geht dann auf den Sommer'schen Brief an Smicids über und erklärt, die aufgestellten 351 Pf. St. seien nicht die Ausgabe für Separatparaturen, sondern die Wiederholung von Ausgaben, die dasselbe Blatt auf der andern Seite enthalte. Diese Kosten seien durch Uebersetzung der Havarierechnung gedeckt, deshalb sei keine Specification gegeben. Bei dem Separatverkauf des Kupfers habe es sich lediglich darum gehandelt, Geld bei Seite zu bringen. Die falsche Aufmachung der Rechnung, die Aufnahme von Kosten in dieselbe, die dem Mederern zur Last fielen, die Entziehung eines Theiles vom Kupfer habe Schwelmen unter seiner consularischen Autorität gestanden lassen. Es müsse zwar von einer Verschuldigung abgesehen werden, doch wäre, wenn die rückvergütete Hälfte der Commission nicht wieder vereinnehmt sei, und man sich selbst dafür auf eine Nonce berufe, das eine Rechtsanschauung, die nur schände Gewinn sucht haben könne, die dem Meder's Gefühl, dem Art. 55 der Bremer Havarie-Bedingungen entgegen stehe.

Zur Zahlung der Havarie, fährt der Staatsanwalt fort, will Sommer eine Bodmerci zu 50 pSt. aufgenommen und mit diesem Darlehn in 3 Termen D. u. D. bezahlt haben, die Zahlung, wie über dieselbe quittirt ist, läßt sich aber mit dem Kaufbuch nicht in Uebereinstimmung bringen. Es ist dem Beschuldigten auch nicht gelungen, nachzuweisen, daß er 2700 Pf. St. aufnehmen mußte — er hatte bis auf 1900 Pf. St. in Händen und konnte sich diesen Rest durch Wechsel oder aus dem Schiff verschaffen. Julius Koppel war nicht der Mann, der ein solches Darlehn geben konnte, er hat nur für 20 Pf. St. seinen Namen beigegeben. Dieses bestätigt sich dadurch, daß sich die Rückzahlung des Bodmereibriefes an den Indossenten Young u. Glasbam nicht nachweisen läßt. Auch in den zu dieser Zeit eingefandten Contocorrents war von der Rückzahlung nicht die Rede.

In der rechtlichen Vertheilung nun ist ein Unterschied zwischen den 1300 Pf. St. und den 2700 Pf. St. — 1300 Pf. St. Geld der Wifurgis, sind heimlich zur Ausbesserung des Schiffes beigegeben, und in den Bodmereibrief aufgenommen. Hierdurch ist die Affecuranz getäuscht, hätte sie nicht aus anderen Gründen die Prämie überall zurückgewiesen, so würde sie um 650 Pf. St. zu kurz gekommen sein. Daß Sommer dies Verhältnis der 1300 Pf. St. geheim hielt, beweist seine Absicht, Betrug verüben zu wollen. Die 2700 Pf. St. hat er aus eigenen Mitteln oder auf Schiffcredit genommen. Ein Betrug liegt vor, wenn er aufstehend die Affecuranz dazu bewegen will, die

Prämie zu bezahlen. Wenn Sommer das Geld hatte, so mußte er es ohne Bodmerci in das Schiff stecken, mochte es ihm oder der Wifurgis gehören, es konnten nur gewöhnliche Zinsen dafür verlangt werden. Ein Betrug liegt ferner in der enormen Höhe der Procente, er konnte ein Capital von 4000 Pf. St. zu niedrigerem Fuß erhalten und wenn er 2700 Pf. St. haben mußte, so durfte er nicht durch die Annahme von 4000 Pf. St. dem eigenen Credit des Schiffes schaden.

Das Geschäft mit K. war nur ein Scheingeschäft; konnte S. das Geld nicht unter 50 pSt. erhalten, so mußte er es hergeben, da er die Verhältnisse der Wifurgis kannte; so wie er es anfang, beging er einen Betrug. Wenn so etwas als erlaubt dargestellt wird, so kann das nur eine Verwirrung der moralischen und der Rechtsbegriffe sein, welche Treue und Glauben untergräbt; wenn der Capitain mit sich selbst Bodmerci verträge abschließen kann, dann kann die Bodmerci nicht bestehen. Der Staatsanwalt ruft die Umstände der zweiten Havarie und die Darstellung Sommers in Betreff der Bezahlung der Kosten ins Gedächtniß zurück und erklärt dann, das Geld sei aus Sommer's Tasche geflossen. Zum Schein habe er einen Wechsel auf Wattenbach, Heiliger u. Co. ausgestellt, der das Geld wieder in seine Tasche mit 25 pSt. bringen sollte. Der Wechsel wurde an Wils indossirt, von diesem nach London zur Eincastration an einen Freund gesandt, mit der Beifügung, an Medfern, Alexander u. Co. zu zahlen. Diese hatten von Sommers Agenten Young u. Glasbam schon Befehl, daß ihnen der Betrag gut geschrieben werden sollte. Sommer aber führte diese Tratte in seinen Büchern als sein Guthaben auf, Medley weiß, daß sie in einer Urkunde über seine Forderungen an Young und Glasbam aufgenommen. Eine Ausfucht suchte der Beschuldigte, der anfangs in keiner Beziehung zu der Tratte stehen wollte, dadurch, daß er behauptet, von Wils sei der Wechsel an Wils gegangen, von diesem sei er bei J. u. M. G. für ihn deponirt, damit er Mittel zur Ausföhrung des gemeinsamen Einwanderungsprojec'ts nachweisen könne. Wenn aber Wils den Wechsel erhalten haben soll, so mußte er zwischen Dove u. Oswald und Wils stehen, denn Wils senden den Wechsel mit Zahlungsbasis an Medfern nach London, wo (andererseits) nach Sommer durch J. u. M. G. Ordre über Guthreiben eintrifft.

Der Staatsanwalt schließt wie folgt: Der Gegenstand betrifft ein sociales Gebrechen, da man in weiten Kreisen schon fast solche Dinge für erlaubt hält, wie hier geschehen; die Persönlichkeit des Beschuldigten, der mit großen Gaben ausgestattet ist, verdient keine Rücksicht, die lange Untersuchungsfrist, durch die Art der Vergehen veranlaßt, kommt als Milderungsgrund nicht in Betracht; ich bea-trage für die aufrecht erhaltenen Beschuldigungen ad I. und III. 6 Monate und 50 Thlr., ad II. 6 Monate, ad V. 4 Jahre und 500 Thlr., ad VI. 2 Jahre und 500 Thaler, zusammen 7 Jahre Gefängniß und 1050 Thlr. Strafe, Verurtheilung in die Kosten und Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte auf 2 Jahre.

Hieran knüpft sich die Rede des Vertheidigers, sowie die Entscheidungsgründe und das Urtheil des Gerichtshofes, welche wir in nächster Nummer mittheilen werden.

Vermischtes.

Der hannoversche Verein für das Hermannsdenkmal hat nachstehenden Aufruf an das deutsche Volk erlassen: „Wenn gegenwärtig in allen deutschen Landen zur Feier des denkwürdigen Tages, an welchem vor fünfzig Jahren unsere Väter das frän-

kische Joch zerbrachen, die großartigsten Vorbereitungen getroffen werden, so möchte es bei dieser Feier wohl geeignet erscheinen, auch einen Rückblick auf jene Zeit zu werfen, wo in gleich kraftvollem Aufschwunge die deutschen Stämme um einen Helbenarm sich scharten, und die erste deutsche Großthat die Welt erzittern machte! Zur Erinnerung an jene glorreiche Zeit soll — als ein Symbol deutscher Einheit und Größe — das Hermanns-Denkmal errichtet werden. Auf den Höhen des Teutoberges erhebt sich bereits der majestätische Unterbau, des Standbildes harrend, welches ihm seine eigentliche Bedeutung verleihen soll. Das deutsche Volk darf die Schmach nicht auf sich laden, diesen Bau in halber Vollendung als Ruine der Nachwelt zu überliefern; einmal begonnen, ist es jetzt auch Ehrensache der Nation, das Denkmal zu vollenden. So ist denn im festen Vertrauen auf die fernere Beihilfe unserer deutschen Brüder mittelst der bis jetzt bei uns eingegangenen Gelder die durch ungünstige Verhältnisse seit 16 Jahren unterbrochene Arbeit wieder aufgenommen. Der Künstler ist bereits so weit damit vorgeschritten, daß binnen kurzem Kopf und Schwert öffentlich ausgestellt werden können. Zur Vollendung des colossalen Standbildes bedürfen wir noch bedeutender Geldmittel, die indeß leicht und rasch zu beschaffen sind, wenn am 18. October bei der erhabenden Gedenkfeier an einen der glorreichsten Tage unserer Geschichte jeder Deutsche ein kleines Scherlein diesem patriotischen Zwecke widmet. Dazu aber wird jeder gern und freudig bereit sein, sobald solches von geeigneter Stelle nur angeregt wird. Mächtig sich daher in allen deutschen Städten einige patriotische Männer bereit finden, die es unternehmen, solche Sammlungen zu veranstalten, sowie darauf hinzuwirken, daß ein Theil der Einnahmen der an diesem Tage stattfindenden Concerte und Theatervorstellungen ebenfalls zum Besten des Hermannsdenkmals verwandt werde! Solches in möglichst weitem Umfange anzuregen, ist unsere dringende Bitte an unsere deutschen Brüder nah und fern. Wöge sie in allen Theilen unseres Vaterlandes eine freundliche Aufnahme finden, und das Hermannsdenkmal in seiner baldigen Vollendung neuerdings Zeugniß ablegen vom Gemeinsinn des deutschen Volkes zur Ehre deutscher Kunst, deutscher Kraft und deutscher Tugend!

Gerichts-Zeitung.

Ordentliche Vollzeigerichtssitzung Dienstag, den 6. October, Vormittags 10 Uhr.

Gerichtsschöffen: Herr Schiffsbaumeister Paulsen zu Brake, Herr Dekonom Fr. Syassen zu Voithwarden.

Die Verhandlungen werden betreffen:
1. großen Unflug.
2. desgleichen.
3. desgleichen.
4. desgleichen.

Anzeiger.

Zur Ausführung der Verordnung vom 4. Septbr. d. J., betr. die Neuwahl der Abgeordneten zum Landtage des Großherzogthums und in Gemäßheit der Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 21. November 1852 werden die Versammlungen zur Wahl der 13 Wahlmänner des Wahlbezirks 23. a. in v. Hüttscher'schen Gasthose stattfinden wie folgt:

1. für die dritte Wahlklasse, welche 4 Wahlmänner zu wählen hat, und zu welcher alle in den Stimmlisten aufgeführten Urwähler der Gemeinde Brake gehören, welche zu 20 fl. oder weniger monatlich an Armenbeitrag angelegt sind oder 2 Thlr. 12 fl. 5 sw. oder weniger an Grundsteuern (Contribution, Schätzung, provisorische Grundsteuer, Gebäudesteuer) zahlen, am 15. October d. J., Vormittags 10 Uhr; die Abstimmung wird um 10 1/2 Uhr geschlossen;
2. für die zweite Wahlklasse, welche 5 Wahlmänner zu wählen hat und zu welcher alle Wz.

wähler der erwähnten Gemeinde gehören, welche in der Wählerliste aufgeführt sind und entweder zu 20 gr. und mehr, aber weniger als 2 Thlr. an monatlichen Armenbeiträgen angesetzt sind, oder 2 Thlr. 13 gr. 3 sw. und mehr, aber weniger als 6 Thlr. 26 gr. 2 sw. jährlich an Grundsteuer zahlen, am 15. October d. J., Nachmittags 3 Uhr; die Abstimmung wird um 3 1/2 Uhr geschlossen;

3. für die erste Wahlklasse, welche 4 Wahlmänner zu wählen hat, und welche aus denjenigen Stimmberechtigten besteht, die zu einem monatlichen Armenbeitrage von 2 Thlr. und mehr angesetzt sind, oder 6 Thlr. 26 gr. 2 sw. und mehr jährlich an Grundsteuer zahlen, am 15. October d. J., Nachmittags 6 1/2 Uhr; die Abstimmung wird um 7 Uhr geschlossen.

Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl und nur in der Classe stimmberechtigt, in deren Liste sie aufgeführt sind. Die Wahlmänner können von jeder Wahlklasse aus sämtlichen Stimmberechtigten des ganzen Wahlbezirks gewählt werden.

Eine Bevollmächtigung zur Stimmgebung oder eine Stellvertretung bei der Wahl oder eine Einsetzung der Stimmzettel ist nicht gestattet.

Die Stimmzettel können in dem Wahltermine sowie an den, denselben vorhergehenden drei Tagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags bei dem Cämmerer Klostermann entgegengenommen, auch können dafelbst die Verzeichnisse der in den einzelnen Wahlklassen Stimmberechtigten eingesehen werden. Bemerk wird, daß bei Abgrenzung der 1. und 2. Wahlklasse nach dem monatlichen Armenbeitrag bei einem Steuerbeitrage von 2 Thlr. bzw. 20 gr. das höhere Lebensalter entscheidend gewesen ist. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Listen sind nicht mehr zulässig.

Sobald mit dem Ziehen der Stimmzettel begonnen, können keine Stimmzettel mehr angenommen werden. Brake, 1. October 1863.

Der Bürgermeister.

H. G. Müller.

Oldenbrok, Johann Cordes zu Hammelwarden, moor läßt am Sonnabend, den

10. October d. J., Nachmittags 2 Uhr, bei Vieken Gasthause zu Logemannsdeich ca. 40 Stück fette Schafe (bester Butjadinger Race), öffentlich meistbietend verkaufen.

Joh. H. Mains.

Wir empfangen eine Auswahl elegant und dauerhaft gearbeiteter

Wintermäntel und Jacken, die wir zu billigen Preisen bestens empfehlen.

Dabei halten vollständiges Lager von dazu passenden

Double-Stoffen

in feinen und geringen Qualitäten und geben wir die neuesten Facon-Abschnitte gratis.

Weinke & Söhren.

Neue Kleiderstoffe & Cattune empfangen, und halten bestens empfohlen.

Weinke & Söhren.

Dieser Tage empfang ich eine

reiche Auswahl neuer Wintermäntel, Paletots, wie auch Damen- und Kinderjacken.

C. Meyer.

Für den Herbstbedarf halten feinen Düffel, sowie Double-Duffe, von 1 Thlr. 15 gr. an, bis 3 Thlr. 25 gr. bestens empfohlen.

H. Frerichs & Co.

Guten blauen Kern-Körper-Flanel (Holländischer) 3/4 breit zu 33 gr., 3/4 breiter dito 15 gr., halten bestens empfohlen.

H. Frerichs & Co.

Östfriesische Butter,

per Pfd. 15 und 16 Grote, empfiehlt.

Joh. de Harde.

Wir empfangen eine Partie von den beliebtesten Antwerpener Vogelgläsern, welche wir bestens empfohlen halten.

H. Frerichs & Co.

Weisfuttermehl Nr. 1. zu heruntergesetztem Preise.

G. Tobias & Co.

Prima amerik. Mehl,

20 Pfund für 1 Thlr., per Barrel 8 Thlr. 27 1/2 gr. G. Tobias & Co.

Nach der von mir vorgenommenen Prüfung stellt es sich heraus, daß das Solaröl des Herrn Hartmann nicht nur besser als die im Handel gewöhnlich vorkommenden Solaröle, sondern auch dem Petroleum bedeutend vorzuziehen, indem es nicht allein viel sparsamer brennt, sondern das Petroleum an Leuchtkraft um circa 20 Prozent (1 Wachskerze, 6 auf's Pfund) übertrifft.

Bremen, den 15. September 1863.

B. W. Stoffregen.

Auf das Vorstehende mich beziehend, empfehle

bestes Solar-Oel

in Ballons von 100 & mit und ohne Passirschein.

Bremen.

H. Hartmann, beim feinem Kreuz 4.

Hoggenbrod, per 18 Pfd. 13 gr. G. Tobias & Co.

Brillant-Oel,

per Pfund 4 gr. 2 sw. G. Tobias & Co.

Brake. Zu vermieten. In meinem neuerbauten Hause die Oberetage, enthaltend: 3 Stuben, 2 Kammern, 1 Küche mit Speisekammer, Keller, Boden- und Hofraum, an eine oder zwei Familien, mit Antritt auf Mai k. J.

B. Jansen, Kflr.

Brake. Zu vermieten. Der Schmiedemeister C. Paradies zu Oberhammelwarden hat in seinem vom Schneider Meyer angekauften, an der Breitenstraße gelegenen Wohnhause noch eine untere Wohnung, enthaltend 1 Stube mit großer Schlafkammer, Küche, Keller und Bodenraum, zu vermieten, mit Antritt auf Mai k. J.

Unterzeichneter ertheilt nähere Auskunft. B. Jansen, Kflr.

Wetterfede, im September 1863. Zum Abonnement auf den

„Ammerländer,“

Localzeitung f. d. Herzogth. Oldenburg, für welchen mit dem 1. October ein neues Quartal beginnt, wird hierdurch ganz ergeben eingeladen.

Derselbe erscheint wöchentlich Mittwochs und Sonnabends regelmäßig in einem ganzen Bogen in großem Format, und kostet pro Quartal mit Postgeld nur 7 1/2 gr.

Bestellungen nehmen alle Postanstalten entgegen und sind auch die Landbriefträger verpflichtet, solche zu besorgen.

Insertionsgebühren werden für die vierstellige Preitszeile oder deren Raum mit 1/2 gr. berechnet. Bei öfteren Wiederholungen werden dieselben noch ermäßigt.

Der „Ammerländer,“ die Interessen des Landes vorzüglich ins Auge fassend und besprechend, bricht sich von Quartal zu Quartal mehr Bahn und steigt die Auflage desselben in der kurzen Zeit seines Bestehens im dritten Jahre, bereits auf fast das vierfache ihrer ursprünglichen Stärke; gewiß ein Zeichen, daß er den an ihn zu stellenden Anforderungen nachzukommen sich bemüht. Sein Leserkreis erstreckt sich zur Zeit schon, wenn auch noch nicht dichtgedrängt, übers ganze Land und reicht bereits über dasselbe weit hinaus. Die Expedition: G. H. J. Ries.

Französisch

lehrt Jeden ohne Vorkenntnisse auf die leichteste Weise bei gleichzeitig interessanter Lecture binnen 6 Monaten in eleganter Aussprache, Schrift, Conversation und Correspondenz die

deutsch-franz. Unterrichts-Zeitung.

Diese neue Methode ist unfehlbar und übertrifft den weit theureren mündlichen Unterricht. Jeder Schüler kann sich schon nach kurzer Zeit in der französischen Sprache verständlich machen. Ein vollständiges Wörterbuch wird jedem Abonnenten gratis geliefert. Für Eltern, welche durch diese Zeitung ohne eigene Kenntnisse die Kinder selbst zu unterrichten im Stande sind, für ganze Gesellschaften, die mit Hilfe der Zeitung einen Lehr-Cursus eröffnen können, sowie für Jeden, der rasch und billig zum Ziele kommen will, ganz besonders zu empfehlen. — Preis für 1 Monat oder 64 Seiten Lecturen 1 Thlr., für den vollständigen Unterricht von 900 Seiten nur 5 Thlr. pränumerando bei franco Uebersendung. — Nicht zu verwechseln mit ähnlichen Unternehmungen!

A. Retemeyer's Zeitungs-Bureau in Berlin.

Für Brake und Umgegend werden Abonnements bei G. W. Carl Lehmann angenommen und Prospective verabfolgt.

Brake. Zu verpachten. Der Unterzeichnete hat noch Grafschaft für mehrere Stücke Vieh zu verpachten und bittet um baldige Anmeldung. Schroeder, Fuhrmann.

Singverein.

Die Übungen des Singvereins beginnen am Mittwoch, den 7. October, Abends 8 Uhr. Der jetzige Director.

Eingetretener Hindernisse wegen ist die Versammlung der hiesigen Mitglieder des Nationalvereins

im v. Hüschler'schen Gasthause von Mittwoch den 30. September auf heute:

Sonnabend, den 3. October, Abends 7 Uhr, verlegt. — Tagesordnung bekannt.

Um zahlreiche Theilnahme wird sehr gebeten. Brake, Oct. 2. 1863.

Am Sonntag, den 4. October, findet auf dem Schützenhose zu Klippkane, ein großes

Prämien-schießen

statt. Es wird aufgelegt geschossen, und die zu verschießenden Gegenstände sind

werthvolle Silberfachen.

Anfang des Schießens präcise 2 Uhr. Preis der Loose à 10 gr.

Nach Beendigung des Schießens findet

Ball,

für ein honettes Publikum, statt. Zur zahlreichen Theilnahme ladet ergebenst ein.

J. G. Tappin.

Abends findet Unterhaltungs-Musik in den oberen Vocalen statt.

Central-Halle.

Brake. Am Sonntag, den 4. October 1863

Tanz-Parthie,

wozu freundlichst einladet J. Frohds.

Central-Halle.

Heute und die folgenden Tage

musikalische Gesang-Vorträge

Um zahlreichen Besuch bittet J. Frohds.

Sonntag, den 4. October.

Tanz-Parthie,

wozu freundlichst einladet Wwe. Fink.

Kirchendamradrichten der Gemeinde Brake vom 19. Septbr. bis 2. Octbr. 1863.

Getauft:

eine Tochter des Carl Friedrich Wilhelm Stolzenberg, Steuermanns zu Brake; eine Tochter des Heinrich Blanke, Steuermanns zu Brake; ein Sohn des Albert Hinrich Wehler, Schiffszimmermanns zu Brake; ein Sohn des Hinrich Friedrich Trees, Schiffszimmermanns zu Brake; ein Sohn des Georg Carl Friedrich Hermann Himme, Grenzaufsichters zu Brake; ein Sohn des Hermann Hinrich Wichard, Schiffszimmermanns zu Brake.

Kopulirt:

Carsten Koopmann zu Brake, mit Metta Elisabeth Rebecka Hinriette Wulff zu Brake.

Gestorben resp. beerdigt:

Anton Richard Euler, Sohn des Carl Conrad Theodor Euler, Obergerichtsassessors zu Barel alt: 11 M. 10 J. Eine ungetauft versorbene Tochter Friedrich Christoph Müller; alt: 1 J. Eine todtgeborene Tochter des Christian Ferdinand Spreen, Schneidermeisters zu Brake. Johanne Magarethe Friederike Weiken, Tochter des weil. Johann Ludwig Weiken, Schlachters zu Brake; alt: 58 J. und 14 T. Johann Friedrich Weikens Tischlermeisters zu Brake; alt: 82 J. und 9 Tage.

Redaction, Druck u. Verlag von G. W. Carl Lehmann